

HESSEN



Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen



# Die Novelle der StVO und die Auswirkungen auf die Nahmobilität

**Dr. Hendrik Schüler / Dr. Florian Schmitt**  
HMWEVW, Referat VI 3 „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“



# Agenda

- 0. Vorbemerkung**
- 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge**
- 2. Carsharing**
- 3. Verkehrsversuche und sonstige Regelungen**



## Vorbemerkung

- **Rahmen des Vortrags:**

„Die Novelle der StVO und die Auswirkungen auf die Nahmobilität“

- **StVO-Novelle 2020** = 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2021 (BGBl. I S. 814); am 28.04.2020 in Kraft getreten.
- **VwV-StVO-Novelle 2021** = Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drs. 410/21 vom 12.05.2021); BR-Plenum 25.06.2021 → noch nicht in Kraft.



# 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 2 Abs. 4 Satz 1 StVO:** Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

**a. F.:** „(4) Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.“

**n. F.:** „Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden.“

→ Nur Klarstellung; inhaltlich keine Neuregelung.



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 5 Abs. 4 Satz 3 StVO: Überholen**

**a. F.:** „Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden sowie zu den Elektrokleinstfahrzeug Führenden, eingehalten werden. Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.“

**n. F.:** „Wer zum Überholen ausscheren will, muss [...]. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der **ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m**. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, sofern Rad Fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge nach Absatz 8 rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind. Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.“

→ Seitenabstand gilt auch in Bezug auf Radfahrstreifen und Schutzstreifen.



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 9 Abs. 6 StVO:** Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

a. F.: Regelung bislang nicht vorhanden.

n. F.: „(6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.“

→ Schwere Abbiegeunfälle mit Radfahrenden und Zufußgehenden sollen vermieden werden.



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO:** Halten und Parken

**a. F.:** „(3) Das Parken ist unzulässig, 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.“

**n. F.:** „(3) Das Parken ist unzulässig, 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.“

→ Dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrende durch bessere Sichtbeziehung.



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 37 Abs. 2 StVO:** Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

a. F.: Regelung bislang nicht vorhanden.

n. F.: „Durch das Zeichen



wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt.“

### VwV-StVO-Novelle (BR-Drs. 410/1/21):

#### XII. Grünpfeil für den Radverkehr

1. Für die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr (Zeichen 721) gelten die Vorgaben der Nummer XI mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe e und der Nummer 4 Satz 2 entsprechend.

2. Über die in Nummer XI Nummer 1 Satz 2 genannten Fällen hinaus kommt eine Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr nicht in Betracht,

wenn





## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

**VwV-StVO-Novelle (BR-Drs. 410/1/21):** Grünpfel für den Radverkehr

XII. Grünpfel für den Radverkehr

→ Ausschluss wenn,

2a) bei allgemein hohem Radverkehrsaufkommen der Anteil des geradeaus fahrenden Radverkehrs den Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs erheblich übersteigt und die Verkehrsfläche ein sicheres Überholen des wartenden Radverkehrs nicht gewährleistet oder

2b) der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) oder einem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg geführt wird (Zeichen 239 in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10).



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

### **VwV-StVO-Novelle (BR-Drs. 410/1/21):** Grünpfeil für den Radverkehr

#### XII. Grünpfeil für den Radverkehr

Befindet sich in der Straße, in die eingebogen wird, ein baulich angelegter Radweg, muss dieser deutlich von dem daneben befindlichen Gehweg abgegrenzt sein. Warteflächen für zu Fuß Gehende müssen über eine hinreichende Größe verfügen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen eines getrennten Rad- und Gehweges (Zeichen 241).

3. Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen. Sind besondere Lichtzeichen für den Radverkehr vorhanden, soll Zeichen 721 am Signalgeber für den Radverkehr angebracht werden, wenn hierdurch der Fußverkehr nicht gefährdet wird.

4. Eine gemeinsame Anordnung von Zeichen 720 und Zeichen 721 ist unzulässig, wenn der Radverkehr auf einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen, einem Schutzstreifen für den Radverkehr oder einem straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radweg geführt wird und der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat.



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 39 Abs. 1b StVO:** Verkehrszeichen / Fahrradzone

**a.F.:** Regelung bisher nicht vorhanden.

**n. F.:** „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Fahrradzonen (Zeichen 244.3) zu rechnen.“

→ Analoge Regelung zu Tempo 30-Zonen nach § 39 Abs. 1a StVO.



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **§ 45 Abs. 1i, Abs. 9 Satz 4 Nr. 8 StVO: Verkehrszeichen / Fahrradzone**


a. F.: Regelung bisher nicht vorhanden.

n. F.: „1i) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte, Fahrradzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden. Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Abständen das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf der Fahrbahn aufzubringen.“

Abs. 9 Satz 4 Nr. 8: „Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von Fahrradzonen nach Absatz 1i.“

## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1: Verkehrszeichen / Fahrradzone**

<p>„24.1</p>	<p>Zeichen 244.3</p>  <p>Beginn einer Fahrradzone</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV dürfen Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.</p> <p>2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.</p> <p>3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.</p> <p>4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.</p>
--------------	--	---



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **VwV-StVO-Novelle (BR-Drs. 410/1/21):** Fahrradzone

„Zu Zeichen 244.3 und 244.4 Beginn und Ende einer Fahrradzone

- 1 I. Vgl. zu § 45 Absatz 1i.
- 2 II. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung darf in Fahrradzonen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).
- 3 III. Die VwV zu den Zeichen 274.1 und 274.2 gilt entsprechend.“



## 1. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

- **VwV-StVO-Novelle (BR-Drs. 410/1/21):** Fahrradzone

Zu Absatz 1i Fahrradzonen

I. Für die Anordnung von Fahrradzonen gilt Nummer XI der Verwaltungsvorschrift zu Absatz 1 bis 1e mit Ausnahme der Nummer 3 entsprechend.

II. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte im Sinne des § 45 Absatz 1i setzt nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs müssen jedoch ausreichend berücksichtigt werden (Freigabe insbesondere für Anliegerverkehr).“

III. Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch bauliche Maßnahmen oder Sperrflächen eingeengt werden. Auf Senkrecht- oder Schrägparkstände soll grundsätzlich verzichtet werden.“



## 2. Carsharing

- § 39 Abs. 11 StVO führt Sinnbild zur Parkvorbereitung von Carsharingfahrzeugen sowie Carsharingplakette ein
- das Carsharinggesetz (CsgG) legt fest, welche Fahrzeuge als Carsharingfahrzeuge zu klassifizieren sind und damit Bevorrechtigungen erhalten dürfen
- Sinnbild kann als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 angeordnet sein
- nach Entwurf der neuen VwV-StVO zu § 39 Abs. 11 kann Sinnbild auf Parkoberfläche aufgebracht sein („Soll-Vorschrift“ bei hohem Parkdruck)
- Plakette ist deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen; Verkehrsblatt-verlautbarung vom 18. August 2020 (VkBl. S. 505) konkretisiert Gestaltung und Anbringung der Plakette; Verfahren zur Erteilung der Plakette wird in neuer VwV-StVO vorgegeben





## 2. Carsharing

- § 39 Abs. 11 StVO führt Sinnbild zur Parkvorbereitung von Carsharingfahrzeugen sowie Carsharingplakette ein



- das Carsharinggesetz (CsgG) legt fest, welche Fahrzeuge als Carsharingfahrzeuge zu klassifizieren sind und damit Bevorrechtigungen erhalten dürfen
- Sinnbild kann als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 angeordnet sein
- nach Entwurf der neuen VwV-StVO zu § 39 Abs. 11 kann Sinnbild auf Parkoberfläche aufgebracht sein („Soll-Vorschrift“ bei hohem Parkdruck)
- Plakette ist deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen; Verkehrsblatt-verlautbarung vom 18. August 2020 (VkBl. S. 505) konkretisiert Gestaltung und Anbringung der Plakette; Verfahren zur Erteilung der Plakette wird in neuer VwV-StVO vorgegeben



## 2. Carsharing

- Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 1h StVO:

*„Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen der §§ 2 und 3 des Carsharinggesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen mit dem Carsharingsinnbild nach § 39 Absatz 11 an. Soll die Parkfläche nur für ein bestimmtes Carsharingunternehmen vorgehalten werden, ist auf einem weiteren Zusatzzeichen unterhalb dieses Zusatzzeichens die Firmenbezeichnung des Carsharingunternehmens namentlich in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzuordnen.“*

- durch die Vorschrift wird auf Grundlage des § 3 Absatz 3 CsgG die Befugnis zur Anordnung einer Parkflächenreservierung für Carsharingfahrzeuge, auch mit der Möglichkeit der Reservierung für Fahrzeuge nur eines bestimmten Carsharingunternehmens, geschaffen. Firmenlogos sind in diesem Fall nicht auf dem Zusatzzeichen oder auf der Verkehrsfläche abzubilden. Dies würde § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO widersprechen.



## 2. Carsharing

- durch die Erweiterung von § 45 Abs. 10 StVO ist zur Förderung des Carsharing für die Anordnung von entsprechenden Parkvorberechtigungen das Vorliegen einer Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO nicht erforderlich
- nach der Entwurfsfassung zur Änderung der VwV-StVO sollen Parkflächen zur allgemeinen Nutzung je nach Bedarf zu einem Anteil von bis zu 5 % für Carsharingfahrzeuge reserviert werden, wenn ein Angebot an Carsharingfahrzeugen vorhanden ist; die Ausweisung von Stellflächen kommt insbesondere in Innenstadtlagen mit Nähe zum Umweltverbund (ÖPNV, SPNV, Bahnhof) in Betracht
- durch die Ergänzung von § 13 Abs. 5 StVO können Carsharingfahrzeuge von einer Parkgebührenpflicht befreit werden; die Gebührenbefreiung kann durch einen Aufkleber auf der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten angeordnet werden



### 3. Verkehrsversuche und sonstige Regelungen

- durch die in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO geregelte Ausnahme vom besonderen Gefährdungs-erfordernis nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO haben die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nunmehr die Möglichkeit, Verkehrsversuche ohne den Nachweis über das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage befristet durchzuführen (sog. Innovationsklausel);
- **ABER:**
  1. „Fantasie-Verkehrszeichen“ oder „Fantasie-Verkehrseinrichtungen“ sind nicht zulässig!
  2. Einfache Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO muss auch für Versuchsanordnung vorliegen!
  3. Für die dauerhafte Anordnung einer Verkehrsbeschränkung oder eines -verbotes müssen die „normalen“ Voraussetzungen der StVO vorliegen, also auch die qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3, sofern keine Ausnahme einschlägig ist!

### 3. Verkehrsversuche und sonstige Regelungen

- Einführung von Sinnbildern für Lastenfahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge in § 39 Abs. 7 StVO



Das Sinnbild „Lastenfahrrad“ kann künftig Gegenstand von Zusatzzeichen werden, z. B. zur Anordnung spezieller Ladezonen oder von Parkflächen für Lastenfahrräder.



Das Sinnbild „Elektrokleinstfahrzeug“ dient der Umsetzung der eKFV. So kann das Sinnbild Inhalt eines Zusatzzeichens werden um Elektrokleinstfahrzeuge auf anderen Verkehrsflächen als durch die eKFV zugewiesen zulassen zu können.

### 3. Verkehrsversuche und sonstige Regelungen

- Einführung des Zeichens 277.1:



Verbot des Überholens  
von einspurigen Fahrzeugen  
für mehrspurige Kraftfahrzeuge  
und Krafträder mit Beiwagen

#### Ge- oder Verbot

Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen

- VwV-StVO-E: Zeichen 277.1 soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann

HESSEN



Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. Hendrik Schüler / Dr. Florian Schmitt**



## Danke! Noch Fragen?

